ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3935

Urteil Nr. 185/2006 vom 29. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot en J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Februar 2006 in Sachen des Landesbundes der freien Krankenkassen und des Landesbundes der christlichen Krankenkassen gegen T. De Briey und die « Amical Services » PGmbH, dessen Ausfertigung am 8. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Inwiefern führt Artikel 164 [des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung] zu einer Diskriminierung zwischen den Pflegeerbringern, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, und den anderen Arbeitnehmern, indem für die Erstgenannten die Versicherungsanstalten – die in Bezug auf das Arbeitsverhältnis somit Dritte sind –, die sie haftbar machen wollen wegen eines Fehlers während der Ausführung ihrer Arbeit, nicht dazu verpflichtet sind, das Vorliegen einer arglistigen Täuschung, eines schwerwiegenden Fehlers oder eines gewohnheitsmäßigen leichten Fehlers nachzuweisen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B.1.1. Aus der Begründung des Urteils des Arbeitsgerichts Charleroi geht hervor, dass dieses den Hof nur bezüglich des Absatzes 2 von Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung befragt, der bestimmt:
- «Im Rahmen der Drittzahlerregelung unrechtmäßig gezahlte Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung werden vom Pflegeerbringer, der die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten hat, zurückgezahlt. Hat eine natürliche oder juristische Person die Leistungen für eigene Rechnung eingenommen, haftet diese Person gesamtschuldnerisch mit dem Pflegeerbringer für die Rückzahlung. [...] ».
- B.1.2. Ein Versicherungsträger, der Beträge auf der Grundlage von Pflegebescheinigungen ausgezahlt hat, die im Widerspruch zu anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen ausgestellt wurden, kann aufgrund dieser Bestimmung unmittelbar den Pflegeerbringer verklagen, der durch seinen Fehler oder seine Nachlässigkeit die unrechtmäßige Zahlung herbeigeführt hat. Diese Bestimmung führt somit ein System ein, das nicht als bloße diesbezügliche Anwendung des Mechanismus der Rückforderung nicht geschuldeter Beträge

angesehen werden kann, da die Rückforderung der Beträge auf Kosten des Pflegeerbringers erfolgt, selbst wenn er nicht deren Begünstigter war. Dieses System ist als eine Kombination der Rückforderung nicht geschuldeter Beträge und einer Sonderregelung der Zivilhaftung anzusehen.

B.1.3. Der vorlegende Richter ist der Auffassung, dass diese Bestimmung von der Regelung der Begrenzung der Haftung der Arbeitnehmer abweiche, die sich aus Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ergebe; dieser bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seine arglistige Täuschung und seinen schwerwiegenden Fehler.

Für seinen leichten Fehler haftet er nur, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt.

[...] ».

- B.1.4. Der Hof wird nach dem Behandlungsunterschied zwischen Arbeitnehmern, die einen medizinischen Beruf oder einen Heilhilfsberuf ausüben und auf die Artikel 164 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1994 Anwendung findet, und allen anderen Arbeitnehmern, die aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 nur für arglistige Täuschung und schwerwiegende Fehler sowie für gewohnheitsmäßige leichte Fehler haften, befragt.
- B.2. Angesichts der besonderen Merkmale der medizinischen Berufe und der Heilhilfsberufe kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Personen, die sie auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags und unter der Weisungsbefugnis eines Arbeitgebers ausüben, nicht mit anderen Arbeitnehmern verglichen werden könnten, wenn ihre Haftung für Fehler zu beurteilen ist, die sie bei der Ausführung ihres Vertrags begangen haben.
- B.3. Indem der Gesetzgeber den Pflegeerbringern, die durch einen Fehler oder eine Nachlässigkeit eine unrechtmäßige Zahlung veranlasst haben, die Verpflichtung auferlegt hat, dem Versicherungsträger die unrechtmäßig gezahlten Leistungen zurückzuzahlen, hat er der Notwendigkeit entsprochen, die Kranken- und Invalidenversicherung und insbesondere die Staatskasse vor denjenigen zu schützen, die diese wegen ihrer Nachlässigkeit oder durch Missbrauch gegebenenfalls mit Schulden belasten, und zwar durch ein Kontrollsystem, das ohne eine gewisse Strenge nicht effizient sein kann.

Die Verpflichtung, die den Pflegeerbringern auferlegt wird, weicht nicht grundlegend vom allgemeinen Recht ab. Das allgemeine Recht hat nämlich auch strenge Folgen für denjenigen, der eine Zahlung erhalten hat, deren Unrechtmäßigkeit ihm nicht bekannt war, oder der durch seinen leichten Fehler einen bedeutenden Schaden verursacht hat. Die Tragweite der dem Pflegeerbringer obliegenden Verpflichtung unterscheidet sich weder von der Tragweite der Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn eine Rückforderung unrechtmäßiger Zahlungen vorliegt, wobei die Rückforderung den gesamten unrechtmäßig gezahlten Betrag betrifft, noch von der Tragweite der Verpflichtung zur Wiedergutmachung im Falle der Zivilhaftung, die ebenfalls für die Gesamtheit des entstandenen Schadens gilt.

- B.4. Der Hof muss aber noch prüfen, ob die Verpflichtung zur Rückzahlung der unrechtmäßig gezahlten Leistungen, die in dem fraglichen Artikel 164 Absatz 2 vorgesehen ist, nicht unverhältnismäßig ist, wenn sie auf einen Pflegeerbringer angewandt wird, der seinen Beruf im Rahmen der Ausführung eines Arbeitsvertrags ausübt und dessen Fehler, der zu der unrechtmäßigen Zahlung geführt hat, durch den Richter als gelegentlicher leichter Fehler im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge angesehen werden könnte.
- B.5. Die Flexibilisierung der Regeln der Zivilhaftung zu Gunsten der Arbeitnehmer hinsichtlich der Folgen ihrer nicht gewohnheitsmäßigen leichten Fehler wurde mit dem Bemühen des Gesetzgebers gerechtfertigt, die Arbeitnehmer vor der Wiedergutmachung auf ihre Kosten aller Schäden zu schützen, die durch einen gelegentlichen leichten Fehler während der Ausführung ihres Arbeitsvertrags entstanden sind, angesichts der mit jeder beruflichen Tätigkeit verbundenen höheren Gefahr und des Umstandes, dass Arbeitnehmer ihre Tätigkeit zum Vorteil ihres Arbeitgebers und unter dessen Weisungsbefugnis ausüben.
- B.6. Der Hof erkennt nicht, warum diese Zielsetzung nicht ebenfalls in Bezug auf Personen verfolgt werden könnte, die einen medizinischen Beruf oder Heilhilfsberuf auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ausüben und von denen eine Rückzahlung aufgrund von Artikel 164 Absatz 2 verlangt wird. Diese Personen sind ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer der Gefahr ausgesetzt, in der Ausführung ihres Vertrags gelegentlich leichte Fehler zu begehen, und sie üben ihren Beruf zum Vorteil und unter der Weisungsbefugnis ihres Arbeitgebers aus. Es ist daher

nicht gerechtfertigt, sie anders zu behandeln als die übrigen Arbeitnehmer, indem ihnen der Vorteil des in Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehenen Schutzes verweigert wird.

- B.7. Ausgelegt in dem Sinne, dass er in dem darin vorgesehenen Fall die Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auf Pflegeerbringer, die ihren Beruf auf Grundlage eines Arbeitsvertrags ausüben, ausschließt, verstößt Artikel 164 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.
- B.8.1. Der Hof bemerkt jedoch, dass die durch diese Bestimmung eingeführte Haftungsregelung mit dem durch Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978 gewährten Schutz kombiniert werden kann, so dass in dem Fall, wo ein Pflegeerbringer, der nicht die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eingehalten hat, diesen Verwaltungsfehler in der Ausführung seines Vertrags begangen hat, der Versicherungsträger, der ihn zu der in Artikel 164 Absatz 2 vorgesehenen Rückzahlung der von ihr unrechtmäßig gezahlten Leistungen verurteilen lassen möchte, nachweisen muss, dass dieser Fehler eine arglistige Täuschung oder einen schwerwiegenden Fehler darstellt oder dass es sich um einen gewohnheitsmäßigen leichten Fehler handelt.
- B.8.2. In dieser Auslegung verstößt Artikel 164 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass Artikel 164 Absatz 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten

Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in dem darin

vorgesehenen Fall die Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die

Arbeitsverträge auf Pflegeerbringer, die ihren Beruf auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags

ausüben, ausschließt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie die Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli

1978 über die Arbeitsverträge nicht ausschließt, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom

29. November 2006.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior